I.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 17. Februar 1832.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranlaßt, um folgende Gegenstände Ihrer Berathung vorzulegen:

I. Organisation des Bundes-Contingents.

Nachdem der Senat in Folge der letzten Verhandlungen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, über diesen Gegenstand die im Convente berathene Wehrpflichtigkeits-Ordnung, nebst dem Stellvertretungs-Regulative am 9. v. M. publicirt hat, damit die projectirte Einrichtung, sobald darüber und über alles damit Zusammenhängende das Erforderliche definitiv vereinbart seyn würde, ungeachtet der vielfachen unerläßlichen Vorbereitungen, ihrer baldigen Ausführung entgegen geführt werde, sind Ihm (außer der bereits früher erwähnten Eingabe) drei Bittschriften überreicht, mittelst welcher eine große Zahl der Genossen unseres Freistaats in ausführlichen Darstellungen die Nachtheile der Einführnng des Wehrpflichtigkeits-Systems zu entwickeln sucht.

In der ersten dieser Bittschriften geht das Gesuch von mehr als 2000 Bürgern der Alt- und Neustadt aus allen Classen der verschiedenen mittleren Gewerbsstände dahin:

> Der Senat wolle bei dem Bürger-Convente unter Mittheilung der in dem Gesuche aufgestellten Gründe einen Antrag dahin stellen, daß die

am 9. Januar d. J. abermals publicirte Wehrpflichtigkeits-Ordnung wiederum aufgehoben werden und das bisherige Werbungs-System auch fernerhin mit denjenigen neuen Modificationen in Anwendung bleiben möge, welche Eines Theils die aufrichtige und vollkommene Erfüllung der unserm Staate gegen den Deutschen Bund obliegenden Pflichten, andern Theils aber zugleich der gerechte Wunsch nach möglichster Einführung der bundesgesetzlich im Frieden verstatteten Erleichterungen erheischen.

Die zweite von 267 Bürgern der Vorstädte aus den nämlichen Classen schließt mit dem Gesuche:

Der Senat wolle auf verfassungsmäßigem Wege die ganze Militair-Angelegenheit nochmals einer ruhigen Prüfung unterwerfen, um zu berathen, ob nicht auf einem andern als dem durch die Verordnung vom 9. Januar beabsichtigten Wege dieselben Zwecke auf minder drückende Weise zu erreichen seyen; jedenfalls aber doch solche Modificationen der Stellvertretungsbefugniß veranlassen, wodurch dieselbe allen Ständen auf gleiche Weise zu Gute komme;

welchem dann noch die mit der vorliegenden Angelegenheit in keiner unmittelbaren Verbindung stehende Bitte beigefügt ist:

Auch in Gemäßheit des 18. Artikels der Neuen Eintracht Einzelne aus ihrer Mitte sowohl zu diesen als zu den ferneren Berathungen der Bürgerschaft zuzuziehen.

Mittelst der dritten lassen sämmtliche Gemeinden des Gebiets die Bitte vortragen:

Auf verfassungsmäßigem Wege dahin zu wirken, daß die Ausführung des in den Conventen vom 16. und 30. December v. J. von Neuem beliebten, in der am 9. Januar d. J. abermals publicirten Verordnung enthaltenen Wehrpflichtigkeits-Systems suspendirt, dagegen das Werbungs-System in Kraft erhalten, und daß unsere Militair-Organisation den Grundsätzen einer gleichmäßigen Vertheilung der Staatslasten unter allen Staatsgenossen möglichst genähert werde; im Falle aber, daß das Wehrpflichtigkeits-System auf irgend eine Weise beibehalten werden sollte, veranlassen zu wollen, daß die im Artikel VI. unter c. u. d. der gedachten Verordnung festgesetzte Absonderung des Gebiets von der Stadt aufgehoben, dagegen dasselbe der Stadt in den gesetzlichen Anordnungen der staatsbürgerlichen Wehrpflichtigkeit gleich gestellt werde.

In allen diesen Vorstellungen ist im Wesentlichen aus gleichen Gründen zu schildern versucht, daß die Einführung der Wehrpflichtigkeit durch Auslosung und Stellvertretung das Familienglück, den Gewerbsfleiß, und mit diesem den Wohlstand untergraben, daß sie die größten Ungleichheiten mittelbar zur Folge haben und namentlich die mittleren und unteren Stände vorzugsweise bedrücken werde, und daß

daher

daher die hauptsächlich damit beabsichteten Ersparungen sowohl mit dem Nachtheile, der dadurch dem gemeinen Wohle zugefügt werde, in keinem Verhältnisse ständen, als auch der etwanige Gewinn für die Staats-Casse weit größere Belästigungen für die Einzelnen herbei führe.

Und haben dann die Landgemeinden außerdem eine besondere Beschwerde darin gefunden, daß bei der neuen Einrichtung durch die Absonderung des Gebiets von der Stadt eine unmittelbare Ungleichheit vor einem allgemeinen Gesetze festgestellt sey, und läßt sich daher ihr voller Zusammenhang mit dem Ganzen nicht verkennen.

Da nun eine so große Anzahl der Angehörigen unsers Staatsvereins der verschiedenartigsten Classen die beabsichtigte neue Einrichtung als mit ihrem Wohle unverträglich darstellt, die Gründe, weshalb sie um Aufhebung oder Abänderung der erlassenen gesetzlichen Bestimmungen bitten müssen, ausführlich vorbringt; so hat der Senat bei der hohen Wichtigkeit dieser Sache, die so tief in das Privatwohl aller Staatsbürger eingreift, bei der Oeffentlichkeit, welche diese abweichenden Ansichten auf verschiedene Weise erhalten, und bei der Einwirkung, welche sie auf die öffentliche Meinung unverkennbar gehabt haben, es für Seine ernste Pflicht halten müssen, Einer Ehrliebenden Bürgerschaft von diesen Gesuchen die vorstehende Mittheilung zu machen, indem Er es nach Seiner innigsten Ueberzeugung nothwendig achtet, daß die Gesetzgebung dieselben und die dafür angeführten Gründe einer ruhigen und gründlichen Prüfung unterziehe.

Die speciellere Entwickelung dieser Gründe in Seinen gegenwärtigen Antrag mit aufzunehmen, hat Er zwar bei ihrer Ausführlichkeit nicht angemessen finden können; indessen hat Er, wenn die Ehrliebende Bürgerschaft schon jetzt nähere Kunde davon zu nehmen wünschen möchte, die Veranstaltung getroffen, die Original-Bittschriften dem Bürgerworthalter anzuvertrauen, um sie im Convente zur Einsicht bereit zu halten.

Damit aber diese Prüfung mit aller Ruhe und Unbefangenheit vorgenommen werden könne, hält Er es für nothwendig und trägt deshalb darauf an:

> daß durch eine neu anzuordnende gemeinschaftliche Deputation sowohl die Gesuche, soweit sie die projectirte neue Militair-Einrichtung betreffen, sorgfältig erwogen, als auch zugleich die letztere einer nochmaligen Prüfung und Revision unterworfen, und für den Fall, daß dieselbe eine Abänderung oder gänzliche Umarbeitung den Verhältnissen angemessen halten sollte, die weiteren Vorschläge ausgearbeitet und über Alles ein umfassender Bericht in möglichst kurzer Frist eingereicht werden möge.

Ob auf diesem Wege sich Veränderungen oder Modificationen ermitteln lassen, welche die Wünsche der Bittsteller mit dem, was das Wohl und die Pflicht des Staats erheischt, auszugleichen im Stande sind, oder ob eine unabweisliche Nothwendigkeit (welcher dann jeder Staatsgenosse sich willig, und selbst — wenn es ohne Aufopferung nicht anginge — mit der dem Gesetze schuldigen Achtung zu unterwerfen haben wird) die Beibehaltung des beschlossenen Systems in allen seinen Theilen gebieten

bieten dürfte, — wird zwar erst der Erfolg dieser neuen Untersuchung lehren können; allein Eine Ehrliebende Bürgerschaft wird mit dem Senate gewiß einstimmen, daß bis dahin jedes Fortschreiten in den angefangenen Vorbereitungen der neuen Organisation unangemessen seyn würde, und daher die Militair-Deputation zu ermächtigen sey:

> bis zu weiterer Beschlußnahme mit den Vorbereitungen zu der Entlassung des jetzigen Militairs und zu der Herbeiziehung der neuen Mannschaft einzuhalten.

II. Budget für 1832.

Anlage A. Anlage B. Die Finanz-Deputation hat den Entwurf des Budgets für das Jahr 1832 nebst den dazu gehörigen Special-Budgets, begleitet von einem Berichte, eingereicht, welches alles der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung über das darnach festzustellende Budget für den Staatshaushalt des laufenden Jahres, unter Vorbehalt der Seinigen, mittheilt, und folgende damit in Verbindung stehende Anträge hinzufügt.

1) Bei Gelegenheit der Festsetzung der Raths-Honorare wurde in dem Bürger-Convente vom 31. Mai 1816 zwischen Rath und Bürgerschaft bekanntlich vereinbart:

> „daß über einen Theil der Zulage von 2,700 Rthlr. zum Vortheil eines „einzelnen Herrn in dem Maaße disponirt werden könne, daß derselbe „jenen Theil bei seiner Entlassung aus dem Senate für seine Lebenszeit „als eine Pension erhalte",

und ist bei der dem Senate überlassenen Vertheilung der gedachten Zulagegelder der Antheil jenes Herrn auf 800 Rthlr. bestimmt worden.

Derselbe ist nun vor Kurzem in Heidelberg verstorben, und würden der erwähnten Vereinbarung zufolge jene 800 Rthlr. künftig der General-Casse verbleiben. In dankbarer Erinnerung aber der Verdienste, welche der Verstorbene während einer achtzehnjährigen ausgezeichneten Amtsführung bis zu der gewaltsamen Unterdrückung unsers Staats und dann, nach dessen Befreiung noch während dreier mühevoller Jahre sich vielfältig um den Staat erworben hat, wünscht der Senat, daß ein Theil jener Pension seiner hinterbliebenen Lebensgefährtin für ihre Lebenszeit gelassen werden möge, und trägt daher darauf an:

> daß die volle Summe des laufenden Jahres der Wittwe des gedachten Herrn noch zukomme, und daß vom künftigen Jahre an ihr ein Theil derselben als jährliche Pension verbleiben möge;

und glaubt der Zustimmung der Ehrliebenden Bürgerschaft um so eher entgegen sehen zu dürfen, als neben der Anerkennung der Verdienste des Verstorbenen auch die eigene Achtungswürdigkeit der Hinterbliebenen Seinem Antrage das Wort redet.

2) Die Wittwe des im Jahre 1824 verstorbenen Major von Soubiron hat dem Senate die bedrängte Lage, worin sie sich befinde, vorgestellt, indem sie bei

ihren

ihren hohen Jahren von dem geringen wenig über 50 Rthlr. betragenden Militair-Wittwengelde ihre nothdürftigsten Bedürfnisse nicht länger zu bestreiten vermöge, daher sie mit Rücksicht auf ihr Alter von 77 Jahren und auf die 50jährigen treuen Dienste ihres verstorbenen Mannes, ihr für ihre vielleicht kurze Lebenszeit eine Pension zu bewilligen bitte.

3) Ein ähnliches Gesuch ist von der verwittweten Hauptmannin Lissenhoff eingereicht, welche zwar eine Pension von 100 Rthlr. genießt, aber da sie ihre Schule womit sie sich bis jetzt redlich ihren weiteren Unterhalt verschafft hat, wegen Altersschwäche hat aufgeben müssen, in Hinblick auf andere von ihr namhaft gemachten Vorgänge, um eine Erhöhung dieser Pension dringend bitte.

Der Senat kann nicht unterlassen, diese Gesuche der Ehrliebenden Bürgerschaft zu empfehlen, weil dieselben nicht nur durch die Lage und das Alter der Bittenden, sondern auch durch eine gerechte Rücksicht auf die, einigen Frauen ihres Standes unter gleichen Umständen geschehenen Bewilligungen, unterstützt werden.

4) Der Einnehmer an der Wichelnburg bezog bisher neben seinem Gehalte als Consumtions-Officiant für die Wahrnehmung der Accisegeschäfte ein Salair von 300 Rthlr. Da dieses in Verhältniß zu andern Gehalten zu hoch war, so hat das Departement der Consumtions-Kammer gewünscht, es um 100 Rthlr. zu vermindern, und dagegen das Gehalt der Einnehmer an den beiden Hauptposten, nämlich der Schleifmühle und dem Hohenthore, jenen um 75 Rthlr. und diesen um 50 Rthlr. zu verbessern, weil beide Posten sehr beschwerlich und die tüchtigsten und aufmerksamsten Beamten erfordern, und daher den sämmtlichen Officianten durch die Aussicht auf eine solche Gehaltsverbesserung ein Sporn gegeben werde, sich dazu durch Tüchtigkeit im Dienste zu empfehlen.

Bei der sehr ansehnlichen Erhebung an diesen Hebungsposten erscheint die Gleichheit des Gehalts mit dem der Officianten an den andern bei weitem minder bedeutenden Posten nicht angemessen und daher die Nützlichkeit dieser Einrichtung für den Staatsdienst unverkennbar; der Senat glaubt deshalb, daß die kleine Mehrausgabe von 25 Rthlr. zweckmäßig angewandt sey, und trägt auf die Genehmigung des Antrags an.

5) Da nach der neuen Einrichtung der Accise und des Weserzolls ein Einnehmer in Vegesack zur Wahrnehmung der Accise-Geschäfte nicht zu entbehren war, so ist der jetzige Einnehmer daselbst angestellt, und ihm vorläufig ein Salair von 50 Rthlr. dafür ausgesetzt, weil man erst durch die Erfahrung lernen mußte, wie viele Geschäfte mit diesem Posten verbunden seyn würden. Da nun solche beträchtlich an Umfang zugenommen haben und grade an dieser Stelle ein so tüchtiger und aufmerksamer Officiant, wie der jetzige Erheber, nöthig ist, so wünscht die Behörde, daß das Gehalt auf 75 Rthlr. gesetzt werde, womit der Senat gern einverstanden ist, und auf diese Festsetzung anträgt.

Der Senat theilt der Ehrliebenden Bürgerschaft ferner mit:

Anlage C. 1) eine Uebersicht der Operationen des Tilgungsfonds vom vorigen Jahre;

Anlage D. 2) ein Verzeichniß der im vorigen Jahre erfolgten Erwerbungen des Bürgerrechts und

Anlage E. 3) eine Uebersicht der vorigjährigen Einnahmen und Ausgaben des Armen-Instituts.

III. Hauptschule.

Anlage F. Indem der Senat sodann die von der Deputation zur Verwaltung der Fonds der Hauptschule eingereichte Uebersicht des finanziellen Zustandes dieser Anstalt der Ehrliebenden Bürgerschaft mittheilt, bemerkt Er ferner, mit Bezug auf die am 1. October 1830 und 18. März 1831 der Ehrliebenden Bürgerschaft in Betreff der Hauptschule gemachten Mittheilungen, und Ihre Erklärungen darüber vom 10. Juni vorigen Jahres das Folgende:

Die im vorigen Jahre erfolgte Erledigung der Stelle eines Vorstehers der Handelsschule hat den Senat veranlaßt, Sich vom Scholarchate über die bei den drei Abtheilungen der Hauptschule in deren bisheriger Organisation etwa an sich zweckmäßigen Modificationen und zugleich über die möglichen, und, bei Festhaltung des höchst wichtigen Zweckes, zulässigen Ersparungen, vorläufig berichten zu lassen.

Der Senat hat hiernach allerdings die Hoffnung gefaßt, daß mittelst einiger Modificationen der im Jahre 1817 beliebten Organisation, besonders durch Vereinfachung, sowohl der Zweck dieser Anstalt befördert, als zugleich, ohne dessen Nachtheil, der mehrfach ausgesprochene Wunsch bedeutender Ersparung werde erreicht werden können.

Da dieser Gegenstand in seinen mannigfachen Beziehungen jedoch einer sorgfältigen Prüfung bedarf, so trägt der Senat zu diesem Zwecke auf die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Deputation an:

> um sowohl über zweckmäßige Modificationen der jetzigen Einrichtungen, als über die damit vereinbarlichen Ersparungen, unter Berücksichtigung der in dem bereits erstatteten beiden finanziellen Berichten enthaltenen Bemerkungen und Vorschläge, einen umfassenden Bericht zur weiteren Beschlußnahme von Rath und Bürgerschaft zu erstatten.

Und wird die Ehrliebende Bürgerschaft in diesem Antrage zugleich Ihren vorgedachten im Convente vom 10. Juni v. J. geäußerten und im Wesentlichen damit übereinstimmenden Vorschlag berücksichtigt finden.

IV. Pacht der Fähre in der Stadt.

Dieserhalb haben sich bekanntlich Rath und Bürgerschaft, nachdem die Inspection und Administration des Armenhauses in der der Ehrliebenden Bürgerschaft

in dem Bürger-Convente vom 22. Februar v. J. mitgetheilten Vorstellung darauf angetragen hatten, den Ertrag der Pacht dieser Stiftung ferner zuzuwenden, in den Conventen vom 18. März und 6. Mai v. J. dahin vereinigt:

daß dieser Ertrag für das Jahr 1831 noch dem Armenhause zuzuwenden sey, dessen Inspection und Administration zeitig ihre Einrichtungen zu treffen haben sollten, um für die Folge mit den dieser Anstalt bleibend bestimmten Mitteln auszukommen.

Jetzt haben die Inspection und Administration eine neue Vorstellung eingereicht, worin sie, unter Verstärkung der in der frühern schon angeführten Gründe, von neuem auf fernere Belassung der gedachten Einnahme für die ihrer Sorge anvertrauete Anstalt antragen.

Indem der Senat diese Vorstellung in der Anlage der Ehrliebenden Bürgerschaft mittheilt, hält Er dafür, daß bei der Wichtigkeit der Fürsorge für eine der Stadt so wohlthätige Anstalt auf der einen Seite, und auf der andern, bei den erheblichen Gründen, die es anrathen, der Staats-Casse eine nicht unbedeutende Einnahme zu erhalten, es angemessen sey, eine gemeinschaftliche Deputation anzuordnen, welche die für beide Rücksichten sprechenden Gründe nach allem bisher dafür Angeführten prüfe, und darüber gutachtlich berichte; damit der Senat und die Bürgerschaft alsdann vollständig erwägen mögen, ob es rathsam sey, von dem vorerwähnten Beschlusse vom 18. März und 6. Mai v. J. ganz oder theilweise wieder zurückzukommen? — Anlage G.

und sieht hierüber der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen.

V. Steuer-Erleichterung der Gebiets-Bewohner.

Den dieserhalb von der dieses Gegenstandes wegen angeordneten Deputation erstatteten Bericht theilt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft hierbei zu Ihrer Erklärung mit, indem Er die Seinige vorläufig aussetzt. Anlage H.

VI. Abbruch der alten Gefängnisse.

Ueber den Abbruch des Imkenthurms und das damit in Verbindung Stehende hat die Finanz-Deputation einen Bericht erstattet, den ebenfalls der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Seinigen, mittheilt. Anlage I.

VII. Bremerhaven.

Ebenso theilt ferner der Senat den von der Deputation beim Bremerhaven erstatteten 9ten Bericht — und Anlage K.

VIII. Arbeitshaus,

den von der Session dieser Anstalt und von der Deputation wegen der Cholera über den Zeitpunct der Eröffnung der Arbeits-Anstalt erstatteten Bericht der Ehr- Anlage L.

liebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung, unter vorläufiger Aussetzung der Seinigen, mit.

Die Berathungen über die hier angezeigten Gegenstände wolle die Ehrliebende Bürgerschaft nunmehr unter göttlichem Beistande vornehmen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Bei den verschiedenen der Löblichen Bürgerschaft zur Berathung mitgetheilten Gegenständen erklärt Sich Selbige über Folgende dahin, indem Sie Sich hinsichtlich der übrigen Ihre Erklärung bis zu einem anderweitigen, bald anzusetzenden Convente vorbehält:

Zu I.:

Organisation des Bundes-Contingents,

verweiset Sie die von dem Hochweisen Rath vorgeschlagene Prüfung und nochmalige Revision der mitgetheilten Gesuche und Militair-Einrichtung an die bestehende gemeinschaftliche Deputation für die Organisation des Bundes-Contingents, wobei Sie von selbiger einen umfassenden Bericht in kurzer Frist entgegen sieht, Sich bis dahin die weitere Erklärung vorbehält, wobei die von Ihr verlangte Reduction des Linien-Militairs bereits bei Ablauf der Capitulations-Zeit der Mannschaft bis auf ein Sechstel des Bundes-Contingents wird Statt finden müssen.

Hinsichtlich der Bürgerwehr bezieht Sie Sich hier aufs Neue auf Dasjenige, was Sie früher dieserhalb ausgesprochen hat, wobei Sie ungern von Ihren Deputirten vernommen, daß die zu Reorganisation der Bürgerwehr am 16. Decemb. v. J. ernannte gemeinschaftliche Deputation zur Zeit zu den derselben aufgetragenen Berathungen noch überall nicht zusammen berufen worden.

Zu II.:

Budget für 1832,

setzt Eine Löbliche Bürgerschaft darüber und den damit in Bezugstehenden Ihre Erklärung für heute aus, nur hinsichtlich des unter Ziffer 1) Erwähnten bewilligt Sie der hinterlassenen Wittwe des zu Heidelberg verstorbenen Herrn den Genuß der von dem Verstorbenen bisher bezogenen 800 Rthlr. für dieses laufende Jahr, so wie für für die Folge für deren Lebenszeit 300 Rthlr. jährlich, welche Gelder jedoch für solche

Zeit

Zeit auf den Posten der Zulage der Raths-Honorare verbleiben werden, indem Sie solche nicht auf die Liste der Civil-Pensionen zu stellen einräumen kann.

Zu VI.:

Abbruch des alten Gefängnisses,

genehmiget Eine Löbliche Bürgerschaft den in den Bericht enthaltenen Antrag, und pflichtet somit den am Schluß desselben unter 1) bis 5) aufgeworfenen Fragen bejahend bei.

Zu VII.:

Bremerhaven,

setzt Sie die Erklärung aus, hat indeß zu der desfallsigen Deputation an die Stelle des abgegangenen Herrn Rodewald wieder erwählt

Herrn Aeltermann H. H. Bolte.

Zu VIII.:

Arbeitshaus,

giebt Sie zu der in dem Berichte enthaltenen Ansicht und Antrag ihre Zustimmung.

Indem Sie schließlich für die sämmtlichen mitgetheilten Anlagen danket, ersucht Sie, die für die Herren Dirigenten und Assistenten bestimmten abgedruckten Convents-Protocolle dem Herrn Dr. Bartsch und Herrn Dr. Schild zustellen zu wollen, und erbittet für das fernere Wohl unsers Gemeinwesens den Beistand des Höchsten.

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die von der Ehrliebenden Bürgerschaft abgegebene Erklärung über die Anträge des Senats erwiedert Derselbe:

I. Organisation des Bundes-Contingents.

Er tritt dem Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft bei, daß die gemeinschaftliche Deputation wegen Organisation des Bundes-Contingents die von Ihm angetragene Prüfung und Revision vornehme, und, da Er nicht zweifelt, daß der ihr aufgetragene neue Bericht baldigst erfolgen werde, beschränkt Er Sich darauf, Sich im Uebrigen auf Seine früheren Erklärungen bis dahin zu beziehen.

II. Budget für 1832.

Der Senat wird der Ehrliebenden Bürgerschaft baldigst Gelegenheit geben, Sich über dasselbe und das dabei weiter Vorgekommene zu erklären, und ist es Ihm besonders angenehm gewesen, daß Sie Seinem Wunsche zu I. beigetreten ist; Er stimmt gern der von Ihr festgesetzten Summe sowohl als der dabei gemachten, mit Seiner Ansicht vollkommen übereinstimmenden, Bemerkung bei.

Zu VI.:

Abbruch der alten Gefängnisse,

genehmigt Er die Vorschläge der Finanz-Deputation auf gleiche Weise, wie es von der Ehrliebenden Bürgerschaft geschehen ist.

Zu VII.:

Bremerhaven,

bestätigt Er den zu der Deputation an die Stelle des abgegangenen surrogirten Deputirten.

Zu VIII.:

Arbeitshaus,

stimmt Er auch Seinerseits den Anträgen bei.

Und — indem Er die Zustellung der Abdrücke der Convents-Protocolle an die namhaft gemachten Herren zusichert, entläßt Er die Ehrliebende Bürgerschaft mit den besten Wünschen für das dauernde Wohl unseres Freistaats.